

# GR\_GERICHTE ZK1 2017 96 vom 2. November 2017

GR Gerichte, 2017-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2017\\_96](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2017_96)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2017 96 du 2 novembre 2017

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2017 96 del 2 novembre 2017

## Regeste

Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung | Beschwerde Prozessrecht (ZPO 319, ohne die Endentscheide)

## Erwägungen

### E. 2

Eventualiter sei die Angelegenheit an den Einzelrichter in Zivilsachen des Regionalgerichtes Maloja zum Entscheid über die Honorarrechnung zurückzuweisen.

### E. 3

Aufl., Basel 2017, N 3 zu Art. 110 ZPO; Daniel Wuffli, a.a.O., Rz. 878). Durch die Festsetzung der staatlichen Entschädigung wird das Rechtsschutzinteresse des unentgeltlichen Rechtsbeistandes selbst tangiert, weshalb dieser legitimiert ist, den diesbezüglichen Entscheid anzufechten (vgl. Alfred Bühler, a.a.O., N 46 zu Art. 122 ZPO mit weiteren Hinweisen; Viktor Rüegg/Michael Rüegg, a.a.O., N 3 zu Art. 110 ZPO, N 8 zu Art. 122 ZPO). Der Entschädigungsentscheid stellt einen Kostenentscheid im Sinne von Art. 110 ZPO und damit einen anderen erstinstanzlichen Entscheid gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO dar (Lukas Huber, a.a.O., N 27 zu Art. 122 ZPO). Der Erlass eines selbständigen Entschädigungsentscheides ändert nichts daran, dass dieser – gleich wie der zusammen mit dem Endentscheid ergangene Entschädigungsentscheid – mit Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO angefochten werden kann (Alfred Bühler, a.a.O., N 42 f. zu Art. 122 ZPO). Indem das Regionalgericht Maloja den Beschwerdeführer zur Einforderung des Honorars an A.\_\_\_\_\_ verwies, aberkannte es faktisch den Honoraranspruch des Beschwerdeführers gegenüber dem Staat. Der Einzelrichter am Regionalgericht Maloja begründete sein Vorgehen unter Bezugnahme auf die Lehre. Obschon die angefochtene Verfügung in Briefform und ohne Rechtsmittelbelehrung ergangen ist, handelt es sich dabei um einen Entscheid im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO. Mithin kann nach Treu und Glauben das Schreiben vom 9. August 2017 als das Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege erledigenden Entscheid betrachtet werden. Es ist zudem anzumerken, dass die Vorinstanz innert der vom Kantonsgericht von Graubünden angesetzten Frist zur eingereichten Beschwerde keine Stellungnahme eingereicht hat und auch aufgrund dessen davon auszuge-

Seite 5 — 10 hen ist, dass sie mit dem mehrmals zitierten Schreiben tatsächlich über die den unentgeltlichen Rechtsvertreter betreffenden Kosten entschieden hat. Der Beschwerdeführer wird dadurch in seinen rechtlich geschützten Interessen verletzt, weshalb dessen Beschwerdelegitimation zu bejahen und auf die fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist. 2. Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320

ZPO). Der Begriff der unrichtigen Rechtsanwendung umfasst jeden Verstoss gegen geschriebenes und ungeschriebenes Recht (vgl. Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 3 zu Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeinstanz überprüft entsprechende Rügen mit freier Kognition (vgl. Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, a.a.O., N 4 zu Art. 320 ZPO). Unrichtige Rechtsanwendung beinhaltet dabei auch die Unangemessenheit, weshalb die Beschwerdeinstanz auch die Angemessenheit eines Kostenentscheides frei überprüfen kann (vgl. PKG 2012 Nr. 11 mit zahlreichen Hinweisen). Hinsichtlich des von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalts gilt demgegenüber eine eingeschränkte Kognition. Letzteren überprüft die Beschwerdeinstanz nur unter dem Gesichtspunkt einer offensichtlich unrichtigen, also willkürlichen Feststellung (vgl. statt vieler Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, a.a.O., N 5 zu Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt die Rügepflicht; der Beschwerdeführer hat daher in der Beschwerdeschrift im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet und auf welche Beschwerdegründe er sich beruft (vgl. wiederum Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, a.a.O., N 15 zu Art. 321 ZPO). Was nicht gerügt wird, hat Bestand.

### **E. 3.1**

Im angefochtenen Entscheid weist die Vorinstanz den Beschwerdeführer an, seinen Honoraranspruch direkt gegenüber seinem Mandanten geltend zu machen. Der Verzicht von A.\_\_\_\_\_ führe ohne weiteres zum Erlöschen der entsprechenden Wirkung der unentgeltlichen Rechtspflege (KG act. B.3). Die Vorinstanz nimmt keine weiteren Differenzierungen vor und geht damit davon aus, dass die Verzichtserklärung vom 27. Juni 2017 die unentgeltliche Rechtspflege rückwirkend aufgehoben hat. Wie die Beendigung des Prozesses und das Ausscheiden aus dem Prozess, stellt der nachträgliche Verzicht einen ordentlichen Beendigungsgrund der unentgeltlichen Rechtspflege dar (Stefan Meichssner, a.a.O., S. 169 ff.). Obschon Lehre und Rechtsprechung die Wirkungen des nachträglichen Verzichts nicht näher umschreiben, ist gestützt auf teleologische Überlegungen nicht einzu-

Seite 6 — 10  
gungsgründen zum rückwirkenden Wegfall der unentgeltlichen Rechtspflege führen sollte.

### **E. 3.2**

Nichts anderes ergibt sich unter sinngemässer Anwendung der Regelungen zum ausserordentlichen Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 120 ZPO (vgl. Stefan Meichssner, a.a.O., S. 172; Daniel Wuffli, a.a.O., Rz. 625). Gemäss Art. 120 ZPO entzieht das Gericht die erteilte Bewilligung, wenn der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht mehr besteht oder nie bestanden hat. Entfällt die Mittellosigkeit im Verlaufe des Verfahrens, ist die unentgeltliche Rechtspflege mit Wirkung für die Zukunft zu entziehen. Obschon theoretisch denkbar, ist ein rückwirkender Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege mit Blick auf den Vertrauensschutz problematisch (Daniel Wuffli, a.a.O., Rz. 629 ff.). Folglich ist nur ausnahmsweise eine Rückwirkung anzunehmen. Namentlich erscheint eine solche als angemessen, wenn die Bejahung der Mittellosigkeit von Beginn weg unrichtig war, von dieser aber aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Gesuchstellers ausgegangen werden musste (Daniel Wuffli, a.a.O., Rz. 633). Probleme ergeben sich bei einem rückwirkenden Entzug, sofern bereits ein

unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt wurde. Im Hinblick auf das besondere Verhältnis zwischen Staat und unentgeltlichem Rechtsvertreter darf der Entschädigungsanspruch nicht entzogen werden, sofern dem Rechtsvertreter kein böses oder mutwilliges Verhalten vorzuwerfen ist. Vielmehr ist er bis zum Entzugsentcheid für seine Bemühungen zu entschädigen (Daniel Wuffli, a.a.O., Rz. 636; Stefan Meichssner, a.a.O., S. 175). Zusammenfassend ist selbst ein rückwirkender Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege nur in Ausnahmefällen – die mit den vorliegend zu beurteilenden Geschehnissen nicht gleichzusetzen sind – möglich, und auch diesfalls ist der unentgeltliche Rechtsvertreter grundsätzlich bis zum Entzugsentcheid für seine Bemühungen zu entschädigen.

### **E. 3.3**

In diesem Zusammenhang ist zudem daran zu erinnern, dass unentgeltliche Rechtsbeistände mittels hoheitlicher Verfügung bestellt werden und diese zum Staat in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis stehen. Gestützt auf dieses Sonderstatusverhältnis wird der Anwalt verpflichtet, mit der bedürftigen Partei ein privatrechtliches Auftragsverhältnis über die Interessenwahrung in einem rechtlichen Verfahren einzugehen (Daniel Wuffli, a.a.O., Rz. 407). Die Honorierung bildet dabei nicht Gegenstand des Auftragsverhältnisses, sondern des Verhältnisses des Rechtsbeistands zum Staat (Viktor Rüegg/Michael Rüegg, a.a.O., N 9 zu Art. 118 ZPO). Da es dem unentgeltlichen Rechtsbeistand verwehrt ist vom Vertretenen Kostenvorschüsse zu verlangen, ist mit dem Beschwerdeführer anzumerken, dass bei Annahme einer Rückwirkung die Zahlung der Honorarnote vom Verhalten des

Seite 7 — 10 Vertretenen abhängen würde (vgl. Viktor Rüegg/Michael Rüegg, a.a.O., N 16 zu Art. 118 ZPO; KG act. A.1, S. 4). Wie wohl vorliegend der Fall, bestünde zudem die Gefahr eines Verzichts trotz fortwährender Mittellosigkeit, was die Uneinbringlichkeit der Honorarforderung zur Folge haben würde. Aus den genannten Gründen ist abschliessend festzuhalten, dass ein nachträglicher Verzicht auf die unentgeltliche Rechtspflege nicht zum rückwirkenden Wegfall des Entschädigungsanspruchs des Rechtsbeistands führen darf, ausser diesem wäre böses oder mutwilliges Verhalten anzulasten. Vorliegend lassen die Akten nicht auf eine solche Verhaltensweise schliessen, weshalb der Beschwerdeführer vom Staat bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Verzichtserklärung zu entschädigen ist.

### **E. 4**

Die Beschwerdeinstanz entscheidet in der Regel aufgrund der Akten (Art. 327 Abs. 2 ZPO). Der Beschwerdeentscheid ist grundsätzlich kassatorischer Natur (Karl Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 5 zu Art. 327 ZPO). Soweit die Beschwerdeinstanz die Beschwerde gutheisst, hebt sie den Entscheid oder die prozessleitende Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO). Anstelle der Rückweisung kann die Beschwerdeinstanz die Sache aber auch gleich selber entscheiden, mithin einen reformatorischen Entscheid fällen, sofern die Angelegenheit spruchreif ist, d.h. sofern sie über alle für einen Sachentscheid notwendigen Grundlagen verfügt (Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, a.a.O., N 11 zu Art. 327 ZPO). Entgegen dem eng gefassten Wortlaut des Gesetzes kommt der Beschwerdeinstanz hinsichtlich der Entscheidart Ermessen zu, da die Frage der Spruchreife im Einzelfall unterschiedlich beurteilt werden kann (Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, a.a.O., N 10

zu Art. 327 ZPO). Der Beschwerdeführer beantragt vorliegend, die Honorarrechnung sei – unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides – zu genehmigen und ihm eine Entschädigung in Höhe von CHF 5'562.00 zu entrichten, was auf die Fällung eines reformatorischen Entscheides hinausläuft (vgl. KG act. A.1, S. 2; KG act. 5, S. 3). Die Vorinstanz hat die geltend gemachte Honorarrechnung nicht geprüft. Nur sie ist aber in der Lage, die einzelnen Kostenpositionen, insbesondere die Teilnahme an der ausgewiesenen Einigungsverhandlung sowie die Angemessenheit der verschiedenen, nicht näher beschriebenen Besprechungen zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Mandanten zu beurteilen. Dies trifft insbesondere auf Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung zu, bei deren Festsetzung mit der Verhältnismässigkeit einhergehend dem richterlichen Ermessen grosse Bedeutung zukommt (vgl. Viktor Rüegg/Michael Rüegg, a.a.O., N 7 zu Art. 122 ZPO). Es erscheint demnach angemessen, der Vorinstanz in Anwendung der eigenen Pra-

Seite 8 — 10 xis die Möglichkeit zu geben, diesen Ermessensentscheid zu fällen. Dem Beschwerdeführer steht auf diese Weise bei einer allfälligen weiteren Beschwerde der ganze Instanzenzug offen, in welchem sich das Kantonsgericht von Graubünden gestützt auf die vorinstanzliche Beurteilung der ihm bislang unbekanntem Kostenpositionen einen reformatorischen Entscheid zu fällen befähigt sieht.

5.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 1'000.00 (vgl. Art. 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]) zu Lasten des Kantons Graubünden (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der den Beschwerdeführer für den mit der Beschwerde verbundenen Aufwand aussergerichtlich zu entschädigen hat. Nachdem sich der Beschwerdeführer gegen die Festsetzung seiner Entschädigung als unentgeltlicher Rechtsbeistand selbständig und ohne Beizug eines anwaltlichen Vertreters zur Wehr gesetzt hat, kann er zwar keine Parteientschädigung im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO beanspruchen. Der um sein Honorar streitende unentgeltliche Rechtsvertreter nimmt indessen nicht bloss persönliche Interessen wahr, sondern vertritt seinen Anspruch auf eine Entschädigung für die Erfüllung einer beruflichen Aufgabe, die er im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnisses wahrnimmt (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ERZ 14 401 vom 15. April 2015 E. 3a). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts steht ihm daher für diese Interessenwahrung sowohl im bundesgerichtlichen als auch im kantonalen Beschwerdeverfahren eine anhand des erforderlichen Aufwandes zu bemessende Parteientschädigung zu, und zwar ohne dass die besonderen Voraussetzungen für die Zusprechung einer Parteientschädigung an eine in eigener Sache prozessierende Partei erfüllt sein müssen (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 6B\_439/2012 vom 2. Oktober 2012 E. 2 mit Hinweis auf BGE 125 II 518 sowie 1P.599/1999 vom 19. Januar 2000 E. 3c). Der Streit um die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gehört demnach zu den begründeten Fällen im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO, in welchen der nicht berufsmässig vertretenen Partei eine Parteientschädigung in Form einer angemessenen Umtriebsentschädigung zuzusprechen ist. Andernfalls würde die Entschädigung des Rechtsbeistandes, deren Festsetzung er erfolgreich angefochten hat, durch die Aufwendungen im Beschwerdeverfahren indirekt wieder herabgesetzt (vgl. zum Ganzen Alfred Bühler, a.a.O., N 49 zu Art. 122 ZPO).

5.2. Was die Bemessung der Umtriebsentschädigung anbelangt, kann die bisherige Praxis des Kantonsgerichts herangezogen werden. Die dem in eigener Sache tätigen Rechtsanwalt zustehende Entschädigung ist demzufolge nach den Umständen des Falles und den Grundsätzen der Billigkeit zu bemessen. Dabei

Seite 9 — 10 können die einschlägigen Bestimmungen über die Honorierung von Rechtsanwältinnen in einem ersten Schritt wohl beigezogen werden. Das sich auf diese Weise ergebende Honorar ist sodann aber angemessen zu reduzieren, wobei die Ermässigung nach der Gerichtspraxis rund 50% beträgt. Mit dieser Berechnungsmethode ist gewährleistet, dass in aller Regel ein allfälliger Verdienstausschlag gebührend berücksichtigt ist (vgl. dazu PKG 2005 Nr. 11 E. 3b mit weiteren Hinweisen sowie Benedikt Suter/Cristina von Holzen, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 41 f. zu Art. 95 ZPO, welche allerdings eine Reduktion von einem Drittel erwähnen). Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde keine Angaben zu seinem Aufwand. Ausgehend von einem mittleren Stundenansatz von CHF 240.00 (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung für die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [HV; BR 310.250]) und in Anwendung der beschriebenen Grundsätze, ist der Beschwerdeführer mit pauschal CHF 300.00 zu entschädigen. Ein Zuschlag für die Mehrwertsteuer ist hierbei nicht zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ERZ 14 401 vom 15. April 2015 E. 3b).

#### **E. 6**

Da die Beschwerde offensichtlich begründet ist, fällt deren Behandlung gemäss Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) und Art. 7 Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100) in die einzelrichterliche Kompetenz des Vorsitzenden der I. Zivilkammer.

Seite 10 — 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.